

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben "Errichtung einer Prozesswasserbehandlung auf der
Zentralkläranlage Weidensdorf"
Gz.: 41-8301/109**

Vom 25. Juli 2023

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleitungsgesellschaft mbH unter dem Geschäftszeichen 41-8301/109 die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Die Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleitungsgesellschaft mbH, An der Muldenaue 10, 08373 Remse plant, die Errichtung einer Prozesswasserbehandlung auf der Zentralkläranlage Weidensdorf. Mit E-Mail vom 11. April 2023 wurde bei der Landesdirektion Sachsen die Feststellung, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beantragt. Das Vorhaben beinhaltet die gezielte Behandlung des anfallenden Prozesswassers durch Einbindung eines Deammonifikationsverfahrens und damit die Eliminierung von Stickstoff über die Bildung von Nitrit. Im Ergebnis sollen vor allem Energie und externe Kohlenstoffquellen eingespart werden. Im Rahmen der im Jahr 2023 erstellten Machbarkeitsstudie konnte dargelegt werden, dass die Umsetzung des Vorhabens maßgeblich zur Senkung der Betriebskosten beiträgt und die Reinigungsleistung der Zentralkläranlage Weidensdorf verbessert.

Im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurde am 5. Juli 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Entscheidung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - keine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“
 - keine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“
 - keine Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope „Feldgehölz“, „Sumpfwald“ und „Bodensaurer Buchenwald des Tief- und Hügellandes“

Für die Entscheidung, dass für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standortes maßgebend:

- vorhandene anthropogene Überprägung des Standortes
- Verbesserung des in die Zwickauer Mulde einzuleitenden Wassers
- keine Inanspruchnahme wertvoller Vegetationsstrukturen

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Chemnitz, den 25. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter